**Landtag von Baden-Württemberg** **Drucksache 18 / 882**

**18. Wahlperiode** Eingang: 10.11.2026

# Kleine Anfrage

**der Abg. Nikolaos Boutakoglou und Emely Knorr AfD**

## Bearbeitung von Ehen Minderjähriger durch das Regierungspräsidium Tübingen

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Zeitpunkt bezeichnet die Angabe „Jahr“ in den Tabellen der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/529 (Eheschließung, Kenntniserlangung durch das Regierungspräsidium Tübingen oder Erledigung)?

2. Weshalb wurden die in Drucksache 18/529 zu Frage 1 unter den laufenden Nummern 1, 2 und 6 aufgeführten Ehen, bei denen die Ehefrau bei Eheschließung jünger als 16 Jahre war, gerichtlich aufgehoben und nicht als unwirksam nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) behandelt?

3. Auf welchem Weg hat das Regierungspräsidium Tübingen von den in Drucksache 18/529 zu Frage 1 aufgeführten acht Fällen Kenntnis erlangt (bitte je laufender Nummer nach Datum der Kenntniserlangung, meldender Stelle und Datum des Aufhebungsantrags aufschlüsseln)?

4. Welche Behörden haben welche Maßnahmen zum Schutz der in Drucksache 18/529 zu Frage 1 unter laufender Nummer 6 aufgeführten, bei Eheschließung elfjährigen Minderjährigen ergriffen (erforderlichenfalls in nichtöffentlicher Form)?

5. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Aussage in Drucksache 18/529 zu Frage 1, der Eheaufhebungsantrag sei „aufgrund zwischenzeitlicher Volljährigkeit und somit eingetretener Heilung nur selten zu stellen“ gewesen?

6. In wie vielen Fällen hat das Regierungspräsidium Tübingen die Bearbeitung einer Ehe mit einem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren 1 BvL 7/18 zurückgestellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

7. In wie vielen der in Drucksache 18/529 zu Frage 2 aufgeführten Fälle mit einem bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten wurde die Ehe seit dem 1. Juli 2024 durch Neueheschließung im Inland nach § 1305 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geheilt?

8. Wie viele Ehen mit einem bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten sind dem Regierungspräsidium Tübingen seit dem 1. Januar 2024 bekannt geworden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

9. Welche Änderungen der Bearbeitungspraxis des Regierungspräsidiums Tübingen haben sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2023 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen am 1. Juli 2024 ergeben?

10. Wie viele Ehen mit einem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten sind dem Regierungspräsidium Tübingen seit dem 1. Oktober 2026 bekannt geworden (bitte nach Alter und Staatsangehörigkeit beider Ehegatten aufschlüsseln)?

28.10.2026

Boutakoglou, Knorr AfD

Begründung

Nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 18/529 wurden nach Erfassung des Regierungspräsidiums Tübingen seit April 2012 acht Ehen mit einem bei Eheschließung minderjährigen Ehegatten rechtskräftig aufgehoben, darunter drei Ehen mit einer bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehefrau; in 350 Fällen erfolgte keine Aufhebung. Ehen mit einem bei Eheschließung unter 16-jährigen Ehegatten sind nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB unwirksam, soweit nicht die Übergangsregelung des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB eingreift. Ehen mit 16- oder 17-jährigen Ehegatten sind aufhebbar; die zuständige Behörde muss den Aufhebungsantrag stellen, es sei denn, der volljährig gewordene Ehegatte hat die Ehe bestätigt oder die Aufhebung ist ausnahmsweise wegen schwerer Härte ausgeschlossen (§ 1316 Absatz 3 Satz 2, § 1315 Absatz 1 BGB).

Seit dem 1. Juli 2024 kann eine unwirksame Ehe nur durch eine erneute Eheschließung im Inland nach Eintritt der Volljährigkeit geheilt werden (§ 1305 Absatz 2 BGB). Die Kleine Anfrage soll klären, nach welchen Kriterien das Regierungspräsidium Tübingen die bekannt gewordenen Fälle eingeordnet und bearbeitet hat.